



Risikofragebogen und Betriebsbeschreibung zur Versicherung für die Möbel- und Umzugs- gutversicherung

(Diese Betriebsbeschreibung ist fester Bestandteil des
Versicherungsvertrages)

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Dieser Fragebogen dient der Beurteilung des Risikos. Die darin gestellten Fragen gelten im Falle eines Vertragsabschlusses als Antragsfragen im Sinne des § 19 VVG. Aufgrund der Angaben erstellen wir einen Versicherungsvorschlag. Kommt auf der Grundlage dieses Vorschlages ein Versicherungsvertrag zustande, wird der Risikofragebogen zum Vertragsbestandteil.

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat uns bis zur Abgabe der Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Erklärung über die Risikoverhältnisse.

Lesen Sie dazu bitte auch die Belehrung „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“, die wir Ihnen vor Antragstellung übermitteln. Sie finden diese auch auf der letzten Seite dieses Risikofragebogens.

Allgemeine Angaben zum Interessent/Antragsteller

Firma		Telefon*	
vertreten durch		Telefax*	
Straße/Haus-Nr		E-Mail*	
PLZ/Ort		Homepage*	
Sitz/ Handelregisternummer			
Ansprechpartner		Durchwahl*	
Funktion		E-Mail*	

* freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Weitere Betriebsstellen / Niederlassungen / Tochtergesellschaften

(sofern diese mitversichert sein sollen):

Straße/Ort	
Straße/Ort	

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Bitte beachten Sie unseren Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, der diesem Risikofragebogen vorangestellt ist und der gerade für die Erklärungen über die Risikoverhältnisse besondere Bedeutung hat. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Zur Überprüfung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können uns auch dort über Sie gespeicherte Daten übermittelt werden.

Unternehmenskennzahlen

Brutto-Jahresumsatz

EUR

Anzahl der ziehenden Fahrzeuge bei Frachtführertätigkeit im Selbsteintritt

Bei einem zulässigen Gesamtgewicht (inklusive Anhänger/Auflieger)	bis 3,5 t	bis 7,5 t	über 7,5 t
im Regionalverkehr (150 km um den Standort des Unternehmers)			
im nationalen Fernverkehr (über 150 km um den Standort)			
im internationalen Verkehr mit Geltungsbereich Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Benelux, Dänemark			
im internationalen Verkehr mit Geltungsbereich Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Benelux, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Irland			
im internationalen Verkehr mit Geltungsbereich ganz Europa ohne GUS-Staaten			

Bitte für jedes Fahrzeug nur einen – und zwar den weitestgehenden in Frage kommenden – Geltungsbereich angeben.

Tätigkeitsbeschreibung

Folgende Tätigkeiten werden ausgeübt (räumliche Aufteilung in %)	innerhalb Deutschland	innerhalb Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Benelux, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Irland	sonstige Länder Europas (soweit vorstehend nicht genannt)	sonstige Länder der Erde*)
Umzugsverkehr				
Neumöbelverkehr				
Transport sonstiger Güter				
Luftfrachtverkehr				
Seefrachtverkehr				

*) bitte Länder aufführen

Auftraggeber

Sonstige Auftraggeber (inkl. Verbraucher) %

Anteil Spediteure %

Güter

Hauptsächlich beförderte Güter (außer Umzugsgut)

Zolltätigkeiten ☐ ja ☐ nein Versicherungsschutz besteht erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer

Ausstellung folgender Dokumente:

FBL oder TBL ☐ ja ☐ nein Versicherungsschutz besteht erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer

House Airway Bill (HAWB) oder House Bill of Lading (House B/L) ☐ ja ☐ nein Versicherungsschutz besteht erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer

Sonstige Dokumente ☐ ja ☐ nein Versicherungsschutz besteht erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer

Lagerung ☐ ja ☐ nein falls ja, bitte für jeden Lagerort einen Lagerfragebogen vollständig ausfüllen und unterschreiben; jeder Lagerfragebogen gilt als ergänzender Bestandteil dieser Betriebsbeschreibung

Güterbeförderung durch fremde Frachtführer (Subunternehmer)

☐ ja ☐ nein falls ja bitte Jahresgesamtumsatz mit Subunternehmern nachstehend angeben:

Deutsche Subunternehmer EUR

Subunternehmer aus Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Benelux, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Irland EUR

Subunternehmer aus vorstehend nicht genannten sonstigen europäischen Ländern EUR

Für folgende Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers:

Logistische Dienstleistungen und Projektverträge ☐ ja ☐ nein falls ja bitte Kopien aller Verträge zur Prüfung einreichen

Besondere Risiken

Temperaturgeführte Transporte

☐ ja ☐ nein

Lebendvieh-Transporte

☐ ja ☐ nein

Unterhaltungselektronik, EDV-Technik, Foto-/Videotechnik

☐ ja* ☐ nein

Parfüm, Champagner

☐ ja* ☐ nein

*für Transporte dieser Güter finden ab einem Ladungswert von 75.000 Euro besondere Auflagen Anwendung

Mitversicherung der Haftung für fremde Container oder Wechselbrücken

☐ ja ☐ nein

Mitversicherung der Haftung für fremde Trailer/Auflieger/Anhänger

☐ ja ☐ nein

Für folgende Risiken besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers:

Kabotageverkehr im Ausland

☐ ja ☐ nein falls ja bitte Länder angeben:

(Kabotage = Transporte incl. Be- und Entladung innerhalb eines Landes)

Frachtführertätigkeit im Selbsteintritt von/nach GUS-Staaten oder außereuropäischen Staaten

☐ ja ☐ nein

Schwergut- und Großraumtransporte, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, Kran- oder Montagearbeiten, Lagerungen in Zusammenhang mit vorstehend genannten Tätigkeiten

☐ ja ☐ nein

Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern

☐ ja ☐ nein

Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- od. Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt ausführt

☐ ja ☐ nein

Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern:

Zigaretten/Tabakwaren

☐ ja ☐ nein*

Spirituosen

☐ ja ☐ nein*

Mobiltelefone, Smartphones, Tablets

☐ ja ☐ nein*

Kraftfahrzeuge

☐ ja ☐ nein

*Versicherungsschutz besteht jedoch auch für diese Güter, sofern der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nachweislich keine Kenntnis davon haben konnten, dass der Verkehrsvertrag auch die Beförderung oder Lagerung dieser Güter zum Inhalt hat.

Haftungsgrundlagen

Es werden folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart:

ALB

☐ ja ☐ nein

ABBH oder ABB-EDV

☐ ja ☐ nein

Sonstige AGB (z. B. ADSp, VBGL)

☐ ja ☐ nein

(Die Mitversicherung der Haftung aus sonstigen AGB ist erst nach Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherer möglich)

Vereinbarung einer Haftung entsprechend der §§ 449 und 466 HGB bis zu 40 SZR

für Frachtverträge

☐ ja ☐ nein

für Speditionsverträge

☐ ja ☐ nein

Für folgende Haftungsvereinbarungen besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers:

Vereinbarung einer Haftung entsprechend der §§ 449 und 466 HGB bis zu 40 Sonderziehungsrechte

für Lagerverträge

☐ ja ☐ nein

über die gesetzliche Haftung hinausgehende Individualvereinbarungen

☐ ja ☐ nein

falls ja bitte Kopien zur Prüfung einreichen

Vorversicherung (Angaben nur bei Vertragsneuabschluß erforderlich)

Bestehen oder bestanden Versicherungen der beantragten Art?

☐ ja ☐ nein falls ja:

Name der Versicherungsgesellschaft

Vertragsnummer

Wurde der Vertrag gekündigt?

☐ ja ☐ nein

Von wem wurde gekündigt?

☐ vom Versicherungsnehmer
☐ vom Versicherer

Vertragsverlauf

Kalenderjahr	Anzahl der Schäden	Bezahlte Schäden	Schadenreserven
Laufendes Jahr		EUR	EUR
Letztes Jahr		EUR	EUR
Vorletztes Jahr		EUR	EUR

Unterschriften

Wichtiger Hinweis

Bevor Sie diesen Fragebogen unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei, dass Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer berechnigen können, vom Vertrag zurückzutreten und leistungsfrei zu sein oder den Vertrag zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Ort und Datum Versicherungsnehmer 

Gegenbestätigung des Versicherers (mit der Bestätigung wird dieser Fragebogen wirksamer Bestandteil des Versicherungsvertrages):

Ort und Datum Versicherer 

Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

1. Grundregeln zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „**Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft**“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Die Mannheimer Versicherung AG ist diesem Code of Conduct beigetreten und verpflichtet sich dadurch ebenfalls zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Diese Verhaltensregeln und Erläuterungen dazu können Sie im Internet unter www.mannheimer.de/datenschutz abrufen. Ebenfalls unter dieser Adresse abrufen können Sie eine Liste der Unternehmen unseres Versicherungsverbands, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post.

Sie können auch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Bitte wenden Sie sich an die Mannheimer Versicherung AG, Service DS, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, Telefon 06 21. 4 57-42 74, E-Mail: ds@mannheimer.de.

2. Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken

Ihre personenbezogenen Daten (ohne Telekommunikationsdaten) können wir auch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung Ihnen gegenüber zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte anderer Unternehmen des Continentale Versicherungsverbands a.G. und dessen Kooperationspartner verwenden. Wir können sie auch dazu nutzen, Sie zu Markt- und Meinungsforschungszwecken zu unserem Unternehmen befragen zu lassen. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos widersprechen.

3. Bonitätsauskünfte zur Wahrung berechtigter Interessen

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht zur Wahrung berechtigter Interessen die Möglichkeit vor, dass eine Bonitätsprüfung auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig ist. In bestimmten Fällen der Leistungs-/Schadenbearbeitung sowie bei der Bearbeitung von Prämienforderungen führen wir eine Bonitätsprüfung durch. Die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Geburtsdatum) übermitteln wir überwiegend an Infoscore Consumer Data GmbH, Baden-Baden, oder an einen anderen in der Dienstleister-Liste aufgeführten Dienstleister. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Personenbezogene Daten werden von den Auskunftgebern nur zur Verfügung gestellt, wenn ein berechtigtes Interesse im Einzelfall glaubhaft dargelegt werden kann und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist.

4. Hier können Sie Ihre Rechte geltend machen:

Als erste Ansprechpartner stehen Ihnen Mitarbeiter einer allgemeinen Servicestelle zur Verfügung (Mannheimer Versicherung AG, Service DS, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim; Telefon: 06 21. 4 57-42 74; E-Mail: ds@mannheimer.de). Hier erhalten Sie auf Wunsch Ausdrücke der Verhaltensregeln zum Datenschutz und der Dienstleisterlisten, hier können Sie Widerspruchserklärungen abgeben und Ihre Rechte auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung oder Sperrung geltend machen.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.